

lieh begangen werden (s. §§ 5 und 6 StGB).

Es muß also den Eltern oder Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden, daß sie sich beispielsweise verantwortungslos über alle Anzeichen, Hinweise oder Signale für ein nicht geselliges Verhalten des Kindes oder Jugendlichen hinweggesetzt haben oder solche Informationen bewußt ignorierten und nicht zum Anlaß genommen haben, ihre Pflicht zur Beaufsichtigung und Kontrolle zu erfüllen oder dieser Pflicht im Rahmen des subjektiv Möglichen und objektiv Notwendigen verstärkt nachzukommen.

Beispiel:

Der 15jährige K.M. bringt ein fabrikneues Fahrrad nach Hause. Auf Befragen der Eltern erklärt er, er habe es von seinem Taschengeld für 25,- M gekauft. Die Eltern begnügen sich mit dieser "Antwort". In den nächsten Tagen hat K.M. plötzlich ein kleines Kofferradio. Auch hierfür gibt er eine ähnliche Antwort.

Die Eltern suchen weder die Verbindung mit dem angeblichen Verkäufer dieser Gegenstände, den ihnen der Sohn genannt hatte, noch kontrollieren sie seine Freizeitgestaltung.

- d) Abs. 2 des § 142 StGB beschreibt die straferschwerenden Umstände, die die Anwendung der Freiheitsstrafe erforderlich machen. Die erfolgsqualifizierenden Merkmale - schwere Schädigung oder Tod des Opfers - können durch die drei im Abs. 1 genannten Begehungsformen verwirklicht werden:

Beispiel:

1. Die Mutter unterläßt die Pflege, Wartung und Betreuung des Kleinkindes, so daß es in seiner gesamten Entwicklung retardiert ist. Es ist unterernährt, kann sich selbst kaum bewegen und kann die seinem Lebensalter entsprechenden körperlichen und geistigen Leistungen nicht erbringen. Es muß für längere Zeit in ein Krankenhaus und anschließend in einem Kinderheim untergebracht werden.
2. Hierzu ist der oben genannte Sachverhalt zu rechnen, in dem der Vater seinen Sohn zu seinen nächtlichen Diebstählen als "Gehilfen" mitgenommen hat.

Die Gewöhnung an eine solche Lebensweise kann als eine "schwere Schädigung" der sittlichen (sozialen) Entwicklung der Persönlichkeit dieses Kindes beurteilt werden.

Aus diesen zwei Beispielen ist ersichtlich, daß vom Merkmal